

Leistungsbewertung

1. Gewichtung von schriftlichen und sonstigen Leistungen

Das Verhältnis der schriftlichen zur sonstigen Note beträgt in den Klassenstufen 5-11 40:60 (Fachkonferenzbeschluss vom 10.12.2015).

2. Klassenarbeiten

In den Jahrgängen 5-11 wird eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben. Im Jahrgang 5 kann für eine der beiden Klassenarbeiten eine andere Form der Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.

3. Zusammensetzung der sonstigen Leistungen

Die sogenannte sonstigen Leistungen können neben der mündlichen Note, die den Schülern nach jedem Quartal mitgeteilt wird, Präsentationen, Dokumentationen (Mappen und Notenhefte), Referate, Vorspiele, Projekte, Bewertung musikpraktischer Anteile und weitere Unterrichtsaktivitäten umfassen. Die Gewichtung liegt hierbei im Ermessen der Lehrkraft.

Das Beurteilen und Bewerten im Fach Musik bezieht sich auf alle Arbeitsfelder, in denen Kompetenzen erworben worden sind: das Gestalten, das Hören und Beschreiben, das Untersuchen und das Deuten von Musik.

Folgende Kriterien berücksichtigen beispielhaft Ansätze, Schülerleistungen im Musikunterricht zu beobachten, festzustellen und zu bewerten:

- Genauigkeit, Sicherheit und Qualität beim Musizieren
- Einfühlungsvermögen und Einfallsreichtum beim musikalischem Gestalten
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei Präsentationen
- Konzentration und Ausdauer beim Hören von Musik
- Kenntnisse in der Fachsprache und Sicherheit in deren Anwendung
- Differenziertheit bei der Untersuchung von Musik
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit beim Erfassen musikalischer Zusammenhänge
- Qualität kommunikativer und kooperativer Prozesse
- Sicherheit in der Anwendung von Arbeitstechniken und Fertigkeiten
- Selbstständigkeit im Umgang mit Gelerntem
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei der Urteilsbildung

Außergewöhnliche musikalische Leistungen können im Rahmen der Leistungsbewertung im Fach Musik angemessen berücksichtigt werden (siehe auch Erl. der MK v. 10.06.1997 – 304-83012, SVBL 7/97).